

Satzung
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für
Asylbewerber (Übergangsheim)
der Stadt Übach-Palenberg
vom XX.XX.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung (GV NRW S. 666) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Ausführung des Gesetzes für die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S.107) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S. 107) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am XX.XX.2010 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Asylbewerber (Übergangsheim) der Stadt Übach-Palenberg beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Übach-Palenberg errichtet und unterhält das Übergangsheim Südring 78 a/b zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes; FlüAG NRW).
- (2) Das Übergangsheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Übach-Palenberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für das Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem Übergangsheim regelt.

§ 3
Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangsheim eingewiesen.

Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in das Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. ein Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,

3. einen Unterkunftsschlüssel.

(2) Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Übach-Palenberg Folge zu leisten.

(3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen verstoßen hat.

(4) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnraum wechselt.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Übach-Palenberg.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Übach-Palenberg erhebt für die Benutzung des von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheimes Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Übergangsheimes.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Übach-Palenberg.

4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühr in dem Übergangsheim wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2011 **74,00 €** pro Person und Monat.

(2) Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 (Grundgebühr) sind zusätzliche Gebühren zu entrichten, mit denen die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung abgegolten werden. Die Gebühr wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten des Vorjahres ermittelt. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2011 **76,00 €** pro Person und Monat.

§ 6 Inkrafttreten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 19.12.1991 und die Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung vom 29.03.2006 treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am XX.XX.2010 beschlossene Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Asylbewerber (Übergangsheim) der Stadt Übach-Palenberg vom XX.XX.2010 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, das nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Übach-Palenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg , XX.XX.2010

gez.
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am